

**Präsidialbeschluss**  
**(4. Änderungsbeschluss zum Beschluss vom 19.12.2023)**

**I.**

[...]

**II.**

Aus den vorstehenden Gründen zu Ziffer I. wird Teil IV der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Besetzung der Senate – **mit sofortiger Wirkung** wie folgt geändert:

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Jöhren, die in Höhe eines Arbeitskraftanteils von 0,25 von Rechtsprechungsaufgaben freigestellt ist, scheidet aus dem 26. Zivilsenat aus und wird mit dem verbleibenden Arbeitskraftanteil von 0,75 zur Vorsitzenden des 13. Zivilsenates bestimmt.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dreßel scheidet aus dem 21. Zivilsenat aus und wird mit einem Arbeitskraftanteil von 0,95 zum Vorsitzenden des 8. Zivilsenates und mit einem Arbeitskraftanteil von 0,05 AKA zum Vorsitzenden des 23. Zivilsenats bestimmt. Die Tätigkeit im 23. Zivilsenat ist vorrangig gegenüber der im 8. Zivilsenat.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dr. Wieseler scheidet aus dem 8. Zivilsenat aus und wird auch mit diesem Arbeitskraftanteil von 0,5 Mitglied des 27. Zivilsenats; mithin beträgt sein Arbeitskraftanteil im 27. Zivilsenat 1,0.

Präsidentin des Oberlandesgericht Schäpers scheidet aus dem 23. Zivilsenat aus und wird auch mit diesem Arbeitskraftanteil von 0,05 Mitglied des 1. Zivilsenats; mithin beträgt ihr Arbeitskraftanteil im 1. Zivilsenat 0,1.

Richterin am Oberlandesgericht Dhom wird zur stellvertretenden Vorsitzenden im 23. Zivilsenat bestimmt. Die Tätigkeit im 23. Zivilsenat ist vorrangig gegenüber der im 30. Zivilsenat.

### III.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Zivilsenate – **mit Wirkung ab dem heutigen Tag** wie folgt geändert:

Dem 13. Zivilsenat wird folgende neue Zuständigkeit zugewiesen:

- „3. der Senat übernimmt die nach Maßgabe des Aktenzeichens jüngsten 50 Berufungsverfahren aus dem mit Ablauf des gestrigen Tages vorhandenen Bestand des 2. Zivilsenats,
- bei denen die Zuständigkeit des 2. Zivilsenats nach Ziffer 1 begründet wurde und
  - weder eine mündliche Verhandlung anberaumt, noch ein Beschluss nach § 522 Abs. 2 ZPO oder ein Beweisbeschluss gemäß § 358a ZPO erlassen worden ist (vgl. auch Ziffer I A 5.2.5 Abs. 2 des Beschlusses vom 19.12.2023).“

### IV.

Aus den Gründen zu Ziffer I. und II. dieses Beschlusses wird Teil II A der Geschäftsverteilung für das Jahr 2024 – Zuständigkeit der Zivilsenate – **mit Wirkung ab dem 01.05.2024** wie folgt geändert:

Dem 8. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5 die Turnuszahl 14 zugewiesen.

Dem 21. Zivilsenat wird für seine Zuständigkeit nach Ziffer 5 die Turnuszahl 11 zugewiesen.

Hamm, den 15. April 2024

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Dr. Meyer

Zarth

Feldkemper-Bentrup

Hofstra

Kleinod

Wobker

Wehrmann

Wesseler